

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 61/16 B

L 13 VE 33/14 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 VE 10/11 (SG Köln)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landschaftsverband Rheinland LVR-Dezernat Soziales und Integration,
Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revi-
sion im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 2016 Prozesskostenhilfe zu gewähren
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).
- 2 Im Oktober 2010 stellte die Klägerin einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG, weil ihr Ehemann sie im Jahre 2006 vergewaltigt bzw körperliche Gewalt gegen sie angewendet habe.
- 3 Der Beklagte lehnte den Antrag ab, weil die behauptete körperliche und sexuelle Gewalt nicht beweisbar sei. Die aktuelle psychische Erkrankung sei zudem nicht Folge häuslicher Gewalt (*Bescheid vom 27.12.2010; Widerspruchsbescheid vom 14.2.2011*).
- 4 Das SG hat die dagegen von der Klägerin erhobene Klage abgewiesen, weil eine Gewalttat nicht bewiesen und es zudem wahrscheinlich sei, dass die Wahrnehmungsfähigkeit der Klägerin krankheitsbedingt eingeschränkt gewesen sei. Selbst die Gewalttaten als wahr unterstellt, ginge die von der Klägerin beklagte "Lebensentwurzelung" nicht wahrscheinlich darauf zurück, wie sich aus den beigezogenen Behandlungsberichten ergebe (*Urteil vom 14.4.2014*).
- 5 Das LSG hat die von der Klägerin eingelegte Berufung zurückgewiesen. Angriffe iS von § 1 OEG seien auf der Grundlage der Angaben der Klägerin nicht bewiesen. Zudem sei nicht nach der Gesamtschau der aktenkundigen ärztlichen Befunde und Gutachten wahrscheinlich, dass aktuell bestehende gesundheitliche Beeinträchtigungen der Klägerin durch die von ihr geschilderten Ereignisse verursacht worden seien (*Urteil vom 1.7.2016*).
- 6 Mit ihrer Beschwerde, für die sie zugleich Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt, wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Das Gericht habe insbesondere nicht alle Beweismittel geprüft und ihr Akteneinsicht verwehrt.

II

- 7 1. Der PKH-Antrag der Klägerin ist unbegründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.



- 8 Hinreichende Erfolgsaussicht hätte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Die Revision darf danach zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens der Klägerin - Anhaltspunkte dafür, dass sie einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).
- 9 Schließlich fehlt ein ausreichender Anhalt dafür, dass die Klägerin einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dafür ist hier nichts ersichtlich. Vielmehr hat die Klägerin zuletzt im Erörterungstermin vom 24.6.2016 einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung zugestimmt, ohne ausdrücklich oder sinngemäß weitere Beweiserhebung zu beantragen. Der nicht näher substantiierte Vorwurf der Klägerin, das Gericht habe nicht alle Beweismittel geprüft, rechtfertigt daher nicht die Zulassung der Revision.
- 10 Ebenso wenig ist eine Verletzung des Rechts der Klägerin auf Akteneinsicht ersichtlich. Zum einen war die Klägerin im Berufungsverfahren von einer Prozessbevollmächtigten vertreten, die indes keine Akteneinsicht genommen hat. Zudem hat die Klägerin im genannten Erörterungstermin ihren Antrag auf Akteneinsicht ausweislich des Protokolls nicht wiederholt bzw aufrechterhalten.
- 11 Schließlich könnte auch eine unzutreffende Rechtsanwendung des LSG nicht mit Erfolg als Revisionszulassungsgrund gerügt werden (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 12 Da der Klägerin keine PKH zusteht, kann sie auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).



- 13 2. Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, da sie nicht selbst zum Kreis vertretungsbefugter Personen gehört. Sowohl die Beschwerdeschrift als auch die Beschwerdebegründungsschrift muss von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden.
- 14 3. Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)